LE GOUVERNEMENT
DU GRAND-DUCHÉ DE LUXEMBOURG

Mutualité des Employeurs

CNS
d'Gesondheetskeess

Bescheinigung für den Urlaub aus familiären Gründen im Rahmen der Eindämmung der Ausbreitung einer Epidemie (COVID-19)

Name des antragstellenden Elternteils	
Sozialversicherungsnummer des antragstellenden Elternteils	

Name des Kindes/der Kinder	Sozialversicherungsnummer des Kindes/der Kinder

Datum des Antrags	
Unterschrift des Antragstellers	

- Die Bescheinigung ist vom antragstellenden Elternteil auszufüllen.
- Sie gilt gegenüber dem Arbeitgeber und der Nationalen Gesundheitskasse (CNS) als ärztliches Attest im Sinne der Artikel L. 234-53 und L. 234-54 des Arbeitsgesetzbuchs.
- Der Antragsteller muss seine(n) Arbeitgeber am Tag seiner Abwesenheit mündlich oder schriftlich davon in Kenntnis setzen.
- Die Bescheinigung muss dem (oder den) Arbeitgeber(n) und der CNS übermittelt werden.
- Die Dauer der vorliegenden Maßnahme wird von der luxemburgischen Regierung festgesetzt.
- Es handelt sich bei dieser Maßnahme um eine außerordentliche Maßnahme. Es wird empfohlen, dass nur Personen, die es nicht anders einrichten können, Urlaub aus familiären Gründen im Rahmen der COVID-19-Epidemie beantragen.
- Der Urlaub aus familiären Gründen kann nicht von beiden Elternteilen gleichzeitig in Anspruch genommen werden.
- Wenn beide Elternteile einer beruflichen Tätigkeit nachgehen und einer von ihnen eine angesichts der derzeitigen Lage strategisch wichtige Tätigkeit ausübt (z. B. im Gesundheitswesen), sollte der Urlaub aus familiären Gründen vom anderen Elternteil genommen werden.